OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752693/2/ER/CK

Datum:
Linz, 26. September 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der W S GmbH, F, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 21. Juni 2022, GZ: BHKISanR-2021-513097/4-Us, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 21. Juni 2022, GZ: BHKISanR-2021-513097/4-Us, gab die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vollinhaltlich Folge und gewährte der Bf gem § 32 EpidemieG die Vergütung des an den Dienstnehmer D L, während dessen Absonderung in der Zeit von 15. Dezember 2021 bis 24. Dezember 2021 fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 1.531,60. Eine Begründung ließ die belangte Behörde mit Hinweis auf § 58 Abs 2 AVG entfallen.

I.2. Mit Schreiben vom 24. Juni 2022 erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde gegen diesen Bescheid, in der sie ausführte, dass es ein neues VwGH-Erkenntnis gebe, wonach, wenn sich ein Arbeitnehmer schon wegen des Verdachts auf eine Infektion freiwillig in Heimquarantäne begeben habe, diese der behördlichen Quarantäne in Bezug auf den Verdienstentgang und die Vergütungsregelungen gleichgestellt sei. Somit beantrage sie für Herrn D L für den 14. Dezember 2021 auch eine Rückerstattung (inkl. 24. Dezember 2021), woraus sich nunmehr ein Gesamtvergütungsbetrag in Höhe von EUR 1.916,66 ergebe.

I.3. Mit Schreiben vom 11. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen war, konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Eingabe vom 21. Februar 2022 brachte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter D L für neun Tage – 15. Dezember 2021 bis 23. Dezember 2021 – gemäß § 32 EpidemieG ein. Das Bruttogehalt wurde mit EUR 1.001,43, der DG-Anteil in der gesetzlichen Sozialversicherung mit EUR 530,17 beziffert. Insgesamt beantragte die Bf daher eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung iHv EUR 1.531,60.

Die belangte Behörde gab dem Antrag mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid Folge und gewährte der Bf die Vergütung des von ihr beantragten, an den Arbeitnehmer fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der

gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 1.531,60. Eine Begründung ließ die belangte Behörde im Hinblick auf § 58 Abs 2 AVG entfallen, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen worden sei.

Im Zuge der Beschwerdeerhebung änderte die Bf ihren Antrag dahingehend, nunmehr zwei zusätzliche Tage (14. und 24. Dezember 2021) bei der Vergütung zu berücksichtigen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation im Fall einer auf Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Beschwerde kommt es demnach darauf an, ob die Bf nach der Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid – unabhängig von der Frage seiner Gesetzmäßigkeit – in einem subjektivöffentlichen Recht verletzt werden kann. Es muss also zumindest die Möglichkeit bestehen, dass der angefochtene Bescheid in Rechte der Bf eingreift und sie in „ihren“, das heißt ihr in der angewendeten Verwaltungsvorschrift eingeräumten, subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt (vgl VwGH 26.06.2013, 2011/05/0053; 10.12.2013, 2013/05/0203; 25.02.2016, 2013/07/0012;). Auch ohne explizite Erwähnung durch den Gesetzgeber ist das Rechtsschutzbedürfnis damit Voraussetzung für das Behandeln der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht (vgl etwa VwGH 29.06.2017, Ro 2015/04/0021 mwN).

Ob ein subjektives Recht besteht, ist nach der Rechtsordnung zu bestimmen (vgl VwGH 21.01.2014, 2010/04/0078); ob eine Rechtsverletzung möglich ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheids zu beurteilen.

Gelangt das Verwaltungsgericht zur Erkenntnis, dass die Bf durch die angefochtene Entscheidung in ihrem subjektiven Recht nicht verletzt sein kann, ist die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückzuweisen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mit dem angefochtenen Bescheid dem verfahrenseinleitenden Antrag der Bf vollinhaltlich Rechnung getragen wurde (vgl etwa VwGH 29.06.2017, Ro 2015/04/0021; 11.09.2017, Ro 2017/17/0019).

Durch eine ihrem Antrag vollinhaltlich Rechnung tragende Entscheidung kann eine Bf nicht in ihren Rechten verletzt sein.

III.2. Mit Eingabe vom 21. Februar 2022 brachte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter D L gemäß § 32 Epidemiegesetz ein.

Die belangte Behörde gab dem Antrag mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vollinhaltlich Folge.

Insofern kann die Bf nicht als beschwert erachtet werden. Eine Beschwer wäre nur anzunehmen, wenn das angefochtene verwaltungsbehördliche Handeln vom Antrag der Bf zu deren Nachteil abwiche (formelle Beschwer) oder die belangte Behörde die Bf ohne verfahrenseinleitenden Antrag durch eine von Amts wegen getroffene Entscheidung belastete (vgl VwGH 27.02.2018, Ra 2017/05/0208 mwN). Beides ist hier nicht der Fall.

III.3. Daran vermag im Übrigen auch der von der Bf im Rahmen der Beschwerdeerhebung zusätzlich geltend gemachte Vergütungsbetrag für zwei zusätzliche Tage (14. und 24. Dezember 2021) nichts zu ändern. Sofern sich die Bf auf eine VwGH-Entscheidung beruft und vermeint, basierend darauf nunmehr rückwirkend eine Vergütung für die Zeit der freiwilligen Heimquarantäne beantragen zu können, so ist festzuhalten, dass sowohl die belangte Behörde als auch die Gerichte des öffentlichen Rechts an den im fristgerecht gestellten Vergütungsantrag angegebenen Zeitraum (im gegenständlichen Fall 15. Dezember 2021 bis 23. Dezember 2021) und die Höhe des geltend gemachten Vergütungsbetrages als Höchstgrenze gebunden sind.

In dem der VwGH-Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt wurde ein Zeitraum von elf Tagen beantragt, wobei die über den diesbezüglichen Vergütungsantrag absprechende Behörde lediglich einen entsprechend geminderten Vergütungsbetrag für sieben Tage zuerkannte. Zumal auch der dem Antrag zugrunde gelegte Absonderungsbescheid in diesem Fall den gesamten Zeitraum von elf Tagen umfasste (wenngleich dieser erst am vierten Tag nach Beginn der Absonderung erlassen wurde), erkannten sowohl das Verwaltungsgericht als auch der Verwaltungsgerichtshof, dass für den gesamten rechtzeitig beantragten Zeitraum eine Vergütung zu gewähren ist.

Die Bf beantragte innerhalb der sich aus § 49 Abs 1 EpidemieG ergebenden Frist eine Vergütung iHv EUR 1.531,60 für einen Zeitraum von 15. Dezember 2021 bis 23. Dezember 2021. Dieses, die Entscheidungspflicht begründende Begehren, ist für die belangte Behörde bindend. Auch die Bestimmung des § 3b EpidemieG,

wonach im Falle eines positiven Antigen-Tests in Eigenanwendung bis zum Vorliegen des Testergebnisses der Nachtestung durch eine befugte Stelle unverzüglich eine selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten ist, wobei für die Entgeltfortzahlung und den Ersatz § 32 sinngemäß gilt, ändert daran nichts, zumal auch bei sinngemäßer Anwendung des § 32 die Antragsfrist des § 49 EpidemieG einzuhalten ist. Die mit der Beschwerde einhergehende Erweiterung des Antrags wurde nach Ablauf dieser Frist eingebracht.

Dem fristwahrend eingebrachten Begehren der Bf gab die belangte Behörde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid jedoch vollinhaltlich Folge. Dieser vollinhaltlichen Stattgabe ist auch die Wortfolge „während der Absonderung in der Zeit von 15.12.2021 bis 24.12.2021“ im Spruch des angefochtenen Bescheides nicht abträglich, zumal die von der belangten Behörde gewählte Formulierung lediglich den tatsächlichen Absonderungszeitraum des Mitarbeiters der Bf wiedergibt und nicht auf den – hinsichtlich der Beurteilung der vollinhaltlichen Stattgabe maßgeblichen – von der Bf beantragten Zeitraum für die Vergütung abstellt.

IV. Im Ergebnis war daher die Beschwerde der Bf wegen mangelnder Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu der vorliegenden Rechtsfrage besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter